



Christian Bernreiter, MdL

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-4/8 B

Unser Zeichen
StMB-38-4049-4-115-3

München
11.12.2023

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ludwig Hartmann, Barbara Fuchs, Claudia Köhler, Tim Pargent (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 09.11.2023 betreffend „Alte Akademie und mögliche Insolvenz der Signa Gruppe“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

- a) Ist das Erbbauerecht an der Alten Akademie grundsätzlich verwertbar?*
- b) Darf es durch den Erbbauerechtsnehmer weiter veräußert werden?*

Die Fragen 1.a) und 1.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erbbauerechtsnehmerin kann im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung von dem Erbbauerecht Gebrauch machen. Im Falle einer Veräußerung gelten das Erbbauerechtsgesetz und die vertraglich getroffenen Regelungen.

c) Kann das Erbbaurecht im Falle einer Insolvenz des Erbbaurechtsnehmers auf Gläubiger übertragen werden?

Ein Recht der Gläubiger, im Rahmen einer Insolvenz die direkte Übertragung des Erbbaurechtes zu verlangen, gibt es nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.a) und 1.b) verwiesen.

Zu 2.:

a) Gab es seit Abschluss der Erbbaurechtsvertrages weitere Absprachen oder Änderungen an oder im Zusammenhang mit dem Vertrag mit der Signa Holding oder einer ihrer Konzernunternehmen?

b) Wenn ja, wann und welche?

Die Fragen 2.a) und 2.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Während der Planungsphase erfolgten Nachtragsvereinbarungen zum Erbbaurechtsvertrag in Bezug auf nachbarrechtliche Fragestellungen.

Zu 3.:

a) Welche Konsequenzen hätte eine Gesamtinsolvenz der Signa Holding für den weiteren Umbau und die Sanierung der Alten Akademie gemäß Erbbaurechtsvertrag?

b) Welche Konsequenzen hätte eine Insolvenz des Erbbaurechtsnehmers für den weiteren Umbau und die Sanierung der Alten Akademie gemäß Erbbaurechtsvertrag?

Zu 4.:

a) Beabsichtigt die Staatsregierung im Falle einer Insolvenz des Erbbaurechtsnehmers von ihrem Heimfallrecht Gebrauch zu machen?

b) Kosten in welcher Höhe würden dem Staat gemäß Erbbaurechtsvertrag dadurch entstehen, insbesondere gemessen am aktuellen Baufortschritt?

Die Fragen 3.a) bis 4.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Fall der Insolvenz der Erbbaurechtsnehmerin wird die Staatsregierung unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes alle Rechte des Freistaates wahren.

Zu 5.:

- a) Ist die Staatsregierung bezüglich der Zukunft der Alten Akademie aktuell in Kontakt mit der der Signa Holding oder einer ihrer Konzerngesellschaften?*
- b) Wenn ja, welche Aspekte sind Gegenstand dieser Gespräche?*

Zu 6.:

- a) Ist die Staatsregierung bezüglich der Zukunft der Alten Akademie aktuell in Kontakt mit der Landeshauptstadt München?*
- b) Wenn ja, welche Aspekte sind oder waren Gegenstand dieser Gespräche?*

Die Fragen 5.a) bis 6.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die für die Abwicklung des Erbbaurechtsvertrags zuständige Immobilien Freistaat Bayern steht bedarfsabhängig sowohl mit der Erbbaurechtsnehmerin als auch mit der Landeshauptstadt München in Kontakt, soweit diese betroffen ist. Weitergehende Auskünfte sind zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartnerin nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Bernreiter, MdL
Staatsminister